

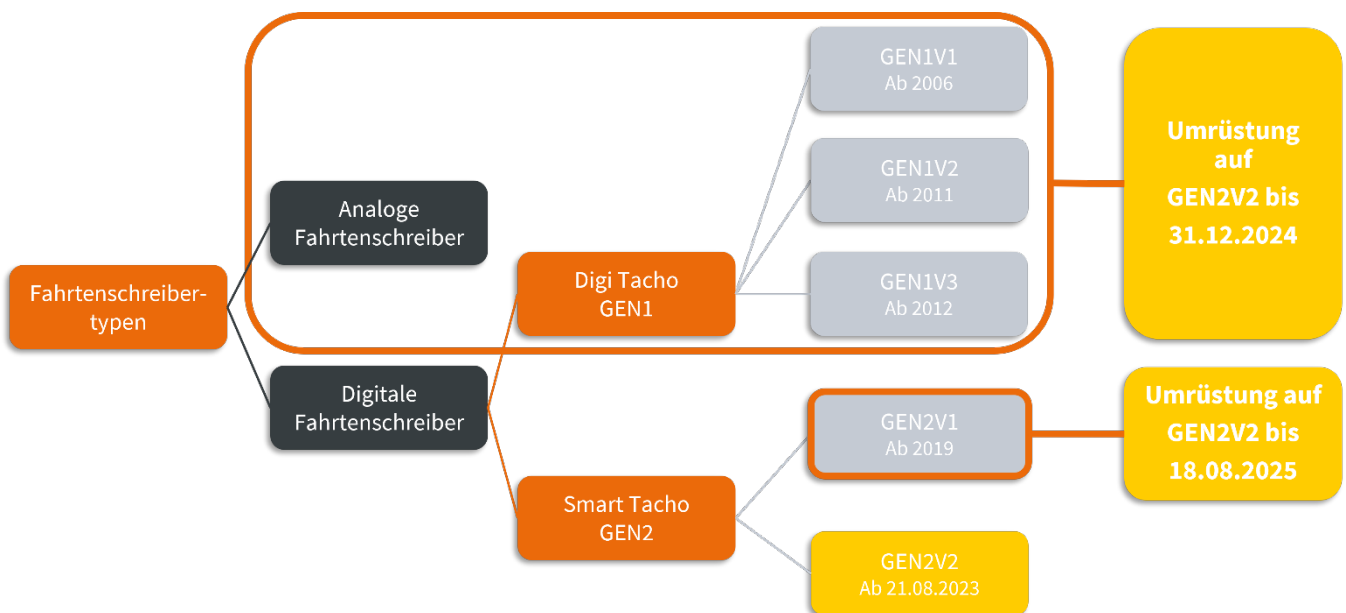
Nachrüstverpflichtung von Fahrtenschreibern auf die 2. Version des intelligenten Fahrtenschreibers

Die [VO \(EU\) Nr. 165/2014](#) geändert durch [VO \(EU\) 2020/1054](#) wurde für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Zulassungsmitgliedstaat betrieben werden, eine Nachrüstpflicht für die neueste Version des Fahrtenschreibers (intelligenter Fahrtenschreiber v2) festgelegt.

- Für Fahrzeuge, die mit einem analogen oder einem digitalen Fahrtenschreiber (Gen1V1 - V3), betrieben werden, **endet die Frist für die Nachrüstung am 31. Dezember 2024** (Art. 3(4) d. [VO \(EU\) Nr. 165/2014](#)).
- Für Fahrzeuge, die mit einem intelligenten Fahrtenschreiber (Gen2V1) ausgestattet sind, **endet die Frist für die Nachrüstung am 18. August 2025** (Art. 3 (4a) d. [VO \(EU\) Nr. 165/2014](#)).

Empfehlung des Betreibers

Der Austausch der Fahrtenschreiber erfolgt am besten im Zuge der regelmäßigen Prüfung (alle 2 Jahre, gemäß Art. 23 (1) d. VO (EU) Nr. 165/2014). So werden Mehrkosten vermieden und der Zeitaufwand für Unternehmen minimiert.



Nachrüstverpflichtung von Fahrtenschreibern auf die 2. Version des intelligenten Fahrtenschreibers



ASF|I|N|A|G Maut Service GmbH

Alpenstraße 99 T +43 (0) 50108-12000
5020 Salzburg F +43 (0) 50108-12282
Österreich info@asfinag.at
PF 74 asfinag.at

UID: ATU 61323856, IBAN AT216000000090030808, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 255936 b
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Salzburg,
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, TÜV-Süd Zertifikat Nr. 1241049060TMS
Zertifiziert nach ISO 9001:2015, ISO/IEC 20000-1:2018

Q & A - Fahrtschreiberkarten GEN2V2

Gibt es neue Fahrerkarten und muss ich meine derzeit gültige Fahrerkarte ersetzen?

- Seit dem 20.07.2023 werden in Österreich nur noch Fahrtschreiberkarten Gen2V2 ausgegeben. Ein verpflichtender Austausch der gültigen Fahrerkarten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine bestehende Fahrerkarte kann bis zum Ende der Gültigkeit verwendet werden. Die neuen, intelligenten Fahrtschreiber der zweiten Version, die ab dem 21.8.2023 verbaut werden können auch mit älteren Fahrerkarten "arbeiten".

Wie erkenne ich, die Generation bzw. Version meiner Fahrerkarte?

- Der Unterschied zwischen der 1. und 2. Generation ist offensichtlich. Karten der 2. Generation sind auf der Vorderseite mit „G2“ bedruckt. Um den Unterschied bei „G2“ Karten zu erkennen, muss man die Bauartgenehmigungsnummern vergleichen:
 - Gen2V1 Karten = **e10004**
 - Gen2V2 Karten = **e100019**

Ist ein Datendownload der Fahrerkarte erforderlich, wenn ich die Karte austauschen möchte?

- Ja, Unternehmen sollen die VI-Kartendaten vor der Rückgabe der Karte, an die kartenausgebende Behörde, herunterladen.

Verfügen die G2V1 Fahrerkarten über ausreichend Speicherkapazität, um die Aufzeichnungen mehrfacher Grenzübertritte zu bewältigen?

- Die Speicherkapazität bei G2V1 ist auf 112 Einträge begrenzt. Ab dem 1. Januar 2025 wird diese Frage noch relevanter, da Artikel 36 Absatz 1 & 2 der Verordnung 165/2014 den Kontrollzeitraum von 28 auf 56 Tage verlängert.

Warum werden auf dem Tagesausdruck der Fahrerkarte (Gen1 bzw. Gen2V1) Grenzübertritte nicht angezeigt?

- Als die Anforderungen für diese Karten festgelegt wurden war nicht vorgesehen, dass Grenzübertritte auf der Karte gespeichert werden. Deshalb werden Informationen zum Grenzübertritt auf dem Tagesausdruck dieser Fahrerkarten nicht angezeigt. Der intelligente Fahrtschreiber V2 speichert allerdings diese Grenzübertritte im Massenspeicher. Auf dem Tagesausdruck vom Gerät sind diese Daten daher ersichtlich.



ASFINAG Maut Service GmbH

Alpenstraße 99 T +43 (0) 50108-12000
5020 Salzburg F +43 (0) 50108-12282
Österreich info@asfinag.at
PF 74 asfinag.at

UID: ATU 61323856, IBAN AT216000000090030808, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 255936 b
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Salzburg,
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, TÜV-Süd Zertifikat Nr. 1241049060TMS
Zertifiziert nach ISO 9001:2015, ISO/IEC 20000-1:2018